

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Einrichtung eines Beirates
für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) § 3 Absatz 1 wird um den folgenden Buchstaben g) ergänzt:**

***g) dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen
Dezernenten/in des Landkreises Gießen***

- (2) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und Gruppen“ eingefügt.**

- (3) § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird ergänzt um folgende Worte:**

***„, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das
Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,“***

- (4) § 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:**

***„ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachdienstes des Landkreises
Gießen“***

- (5) § 3 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende neue Fassung:**

***„f) der/die Vertreter/in einer in den Kreistag gewählten Liste, die
nur einen Sitz erhalten hat; nicht jedoch, wenn diese/r sich
einer bestehenden Fraktion oder Gruppe anschließt.“***

(6) § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.“

(7) § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 26. September 2016

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin